



**[GGSC]**

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Geologiedatengesetzes (GeolDGE),  
BT-Drs. 19/17285, in Bezug auf das Standortauswahlverfahren**

**Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner**

**Im Entwurf des Geologiedatengesetzes sollte die öffentliche Zugänglichkeit aller Geologiedaten, die für eine nachvollziehbare Standortsuche für ein Endlager erforderlich sind, klar geregelt werden. Sie sollte nicht von einer einzelfallbezogenen und zeitaufwändigen Ermittlung und Abwägung von Interessen durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) oder die Verwaltungsgerichte abhängig gemacht werden. Der für einen Interessenausgleich erforderliche Schutz der Daten kann durch ein Verbot der gewerblichen Nutzung dieser Daten erreicht werden.**

Das Geologiedatengesetz wird dringend benötigt, um Transparenz für das Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) zu schaffen. Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbst hinterfragenden und lernenden Verfahren ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für radioaktive Abfälle ermittelt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 StandAG).

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) wird noch dieses Jahr einen Zwischenbericht über Teilgebiete veröffentlichen, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung erwarten lassen. In diesem Zwischenbericht müssen sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen dargestellt werden (§ 13 StandAG). Der Zwischenbericht wird Grundlage sein für eine Fachkonferenz Teilgebiete, in der die BGE Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete, Vertretern gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Inhalte des Zwischenberichts erläutert. Die Beratungsergebnisse der Fachkonferenz berücksichtigt die BGE bei ihrem weiteren Vorgehen (§ 9 StandAG).

Die Fachkonferenz Teilgebiete ist der Auftakt einer Abfolge von Öffentlichkeitsbeteiligungen im weiteren Verfahren, wenn mögliche Standorte für ein Endlager weiter auf bestimmte Standortregionen und Standorte eingegrenzt werden (vgl. § 7 Abs. 2 StandAG).

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Telefon: 030.726 10 26.0

Fax: 030.726 10 26.10

E-Mail: [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

Web: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)



Voraussetzung für dieses partizipative Verfahren ist Transparenz. Alle Beteiligten müssen nachvollziehen können, weshalb die BGE manche Gebiete für geeignet und andere für weniger geeignet hält. Dazu müssen die geologischen Daten, auf denen die einschlägigen Bewertungen beruhen, öffentlich zugänglich sein. Nur so kann Vertrauen in die staatlichen Institutionen geschaffen werden.

Das Geologiedatengesetz ist dafür ein wichtiger Meilenstein. Es soll die allgemeine öffentliche Bereitstellung von geologischen Fachdaten (im Wesentlichen Messdaten) ermöglichen, die vor mehr als 10 Jahren erhoben wurden (§ 27 Abs. 2 GeolDGE). Jüngere Fachdaten, die im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten erhoben wurden, und Bewertungsdaten (z.B. Gutachten) sollen dagegen nur öffentlich bereitgestellt werden, wenn ein überwiegendes oder – bei Bewertungsdaten – wesentlich überwiegendes öffentliches Bereitstellungsinteresse besteht (§ 34 GeolDGE). Die abzuwägenden Interessen sollen in Anhörungsverfahren ermittelt werden (§ 34 Abs. 3 GeolDGE). Sowohl die Einstufung der Daten als Fachdaten oder Bewertungsdaten als auch die Entscheidung über die Offenlegung soll gerichtlich überprüfbar sein.

Das soll auch für das Standortauswahlverfahren gelten. Im Gesetzentwurf sind nur zwei Erleichterungen der Bereitstellung vorgesehen:

- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 34 Abs. 4 Satz 3 GeolDGE). Wenn die betroffenen Unternehmen die Veröffentlichung verhindern wollen, müssen sie also nicht nur Widerspruch einlegen oder Klage erheben, sondern eine Eilentscheidung des Gerichts beantragen.
- Für staatliche 3D-Modelle, die über nichtstaatliche Fach- oder Bewertungsdaten Aufschluss geben könnten, ist ohne Anhörung von einem überwiegenden Bereitstellungsinteresse auszugehen (§ 34 Abs. 4 Satz 4 GeolDGE). Dieser Vorrang gilt aber nur für die 3D-Modelle selbst, nicht für die ihnen zu Grunde liegenden Fach- oder Bewertungsdaten.

Nach diesem Entwurf kann die BGE im Standortauswahlverfahren Bewertungsdaten und jüngere Fachdaten, auf die sie ihre Empfehlungen stützt, nur und erst dann offen legen, wenn sie die Dateninhaber zu ihren Geheimhaltungsinteressen angehört, diese mit dem Bereitstellungsinteresse abgewogen und eine etwaige gerichtliche Eilentscheidung abgewartet hat. Das ist zeitaufwändig. Außerdem ist jede Entscheidung angreifbar, weil der Gesetzgeber letztlich der BGE und den Gerichten die Entscheidung überlässt, ob und in welchen Fällen das Bereitstellungsinteresse überwiegt.

Bei überwiegendem Geheimhaltungsinteresse können die Daten gar nicht offengelegt werden. Die Öffentlichkeit kann die Auswahl der Gebiete nicht prüfen. Das kann das Vertrauen untergraben.



Wenn die Daten aber offengelegt werden, soll jeder Dritte die Daten auch für eigene gewerbliche Zwecke nutzen können. Eine Nutzungsbeschränkung ist nicht vorgesehen. Unternehmen werden deshalb ihre unter hohem Kapitaleinsatz erworbenen Daten ihren Wettbewerbern nicht preisgeben wollen. Sie können die Offenlegung durch Gerichtsverfahren so lange verzögern, bis die jeweiligen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren abgeschlossen sind.

Diese Regelung sollte nachgebessert werden: Der Gesetzgeber sollte klar regeln, dass das Offenlegungsinteresse für das Standortauswahlverfahren nicht nur bei staatlichen 3D-Modellen, sondern auch bei nichtstaatlichen Fach- und Bewertungsdaten generell gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Zum Ausgleich dafür sollten die betroffenen Unternehmen dadurch vor Wettbewerbsbeeinträchtigungen geschützt werden, dass die veröffentlichten Daten vor Ablauf der allgemeinen Offenlegungsfrist nur mit Zustimmung des Dateninhabers gewerblich genutzt werden dürfen.

Gegen eine solche Regelung ist im Vorfeld eingewendet worden, dass das Geheimhaltungsinteresse der Dateninhaber verfassungsrechtlich geschützt sei.

Das ist richtig. Inhalt und Grenzen des Eigentums werden allerdings durch den Gesetzgeber bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Ferner bestimmt das Grundgesetz: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 GG).

Das gilt vor allem im Bereich des geistigen Eigentums. Dieses bedarf der Ausgestaltung durch die Rechtsordnung; geistiges Eigentum gibt es überhaupt nur, wenn und soweit es vom Gesetzgeber geschützt wird. Die Eigentumsgarantie verpflichtet den Gesetzgeber grundsätzlich, dem Urheber das vermögenswerte Ergebnis seiner Leistungen zuzuordnen. Damit ist aber nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit garantiert. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen vielmehr nur gehalten, eine angemessene Verwertung sicherzustellen, die der Natur und der sozialen Bedeutung des Rechts entspricht. Bei der Bestimmung dessen, was als angemessen anzusehen ist, hat er einen verhältnismäßig weiten Gestaltungsraum.<sup>1</sup> Deshalb wird das Urheberrecht vielfach im öffentlichen Interesse eingeschränkt, etwa im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren (§ 45 UrhG) oder zur Verbreitung von Werken über öffentliche Bibliotheken (§ 60e UrhG).

Ferner werden Bergbauunternehmen dadurch vor Wettbewerbern geschützt, dass sie nach Maßgabe des Bundes-Berggesetzes für näher bezeichnete Felder exklusive Bergbauberechtigungen auf Zeit erhalten. Selbst wenn sie die Daten offen legen, darf kein

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 11.10.1988, 1 BvR 777/85 u.a., NJW 1992, 1303, 1305 f. mit weiteren Nachweisen.



anderes Unternehmen denselben Bodenschatz im gleichen Feld aufsuchen oder gewinnen. Nach Ablauf der Bergbauberechtigungen und vor einer Neuvergabe des Feldes ist die Offenlegung der Daten in manchen Fällen unionsrechtlich geboten.<sup>2</sup>

Nach alledem muss sich der Gesetzgeber hier nicht für ein Entweder-Oder entscheiden. Vielmehr ist ein Interessenausgleich möglich, indem die Daten offengelegt werden können, aber nicht ohne Zustimmung des Dateninhabers von Wettbewerbern gewerblich genutzt werden dürfen.

Ein Vorschlag, wie die Regelung dafür geändert werden könnte, ist beigefügt (**Anlage**).

Weitere Aspekte, die auch für das Standortauswahlverfahren relevant sein können, sind folgende:

- Die aufbereiteten Ergebnisse seismischer Messungen werden vom GeolDGE nur erfasst, wenn sie „mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln“ aufbereitet worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. b und Nr. 6 GeolDGE). Damit soll die Innovationsfähigkeit und der Wettbewerbsvorteil derjenigen Unternehmen geschützt werden, die über die üblichen Aufbereitungsmethoden hinaus eigene Instrumente und Programme zur Aufbereitung entwickelt haben.<sup>3</sup>  
Dieser Schutz geht zu weit. Er kann dazu führen, dass ein wichtiger Teil der aufbereiteten Messdaten gar nicht an die geologischen Landesämter übermittelt werden muss und damit auch der Nutzbarkeit durch die BGE entzogen ist. Eine öffentliche Bereitstellung solcher Daten ist dann erst recht nicht möglich.  
Wenn ein besonderer Schutz der durch eigene Software aufbereiteten Daten überhaupt erforderlich ist, genügt es, diese Daten als Bewertungsdaten einzustufen und so besonders zu schützen. Es ist aber nicht gerechtfertigt, sie von der Übermittlungspflicht komplett auszunehmen.
- Wenn bereits bekannte geologische Daten neu bearbeitet werden (z.B. Reprocessing von Seismiken) sollen die Neubearbeitungen nur an die geologischen Landesämter übermittelt werden müssen, wenn es sich um Neubearbeitungen *öffentlich bereitgestellter* geologischer Daten handelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 GeolDGE).

---

<sup>2</sup> So der EuGH, Urt. v. 27.06.2013, C-569/10, Kommission ./ Polen, zur Verpflichtung der Offenlegung geologischer Daten bei der Neuvergabe von Kohlenwasserstoffkonzessionen im Anwendungsbereich der Kohlenwasserstoffrichtlinie 94/22/EG.

<sup>3</sup> So die Gesetzesbegründung in BT-Drs 19/17285, zu § 3 Abs. 2 (S. 49 der Vorabfassung).



Das ist zu eng: Ebenso wie Erstbearbeitungen sollten Neubearbeitungen auch dann an die Landesämter übermittelt werden müssen, wenn die diesen zugrundeliegenden geologischen Messdaten noch nicht öffentlich bereitgestellt werden. Auch das ist bereits für die Vollständigkeit der vorhandenen behördlichen Daten erforderlich und nicht nur für die öffentliche Bereitstellung, die ohnehin erst nach Ablauf der jeweiligen Bereitstellungsfristen erfolgt.

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner  
unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

**Anlage:** Änderungsvorschlag für § 34 Abs. 4 und einen neuen § 34 Abs. 5:

(4) Bei geologischen Daten nach den Absätzen 1 und 2, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, gelten die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 in der Regel als erfüllt. entscheiden der Der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Sicherheit der nuklearen Entsorgung entscheiden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung. Der Bund überträgt dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz durch Beleihung die hoheitliche Befugnis, Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen. Eine Anhörung nach Absatz 3 steht im Ermessen des jeweiligen Aufgabenträgers nach Satz 2. Sie ist nur erforderlich, wenn ein besonderes schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen nahe liegt, insbesondere bei Bewertungsdaten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4. Die Aufgabenträger nach Satz 2 können den Zugang zu Daten beschränken, soweit diese für die Aufgaben nach Satz 1 nicht erforderlich sind oder ein besonderes schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen dies rechtfertigt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten nach den Absätzen 1 oder 2, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben in den Fällen nach Satz 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung. Für staatliche 3D-Modelle des Untergrunds, die über nichtstaatliche Fachdaten oder nichtstaatliche Bewertungsdaten Aufschluss geben könnten, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, wenn die 3D-Modelle für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind. Im Fall des Satzes 4 ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

(5) Soweit geologische Daten, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschützt sind, nach den Absätzen 1 und 2 für öffentliche Aufgaben bereitgestellt werden, gelten sie auch nach der Bereitstellung als Geschäftsgeheimnisse im



Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Ihre Nutzung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen ist nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig, soweit sie nicht oder noch nicht nach § 27 öffentlich bereitgestellt werden.